



Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Uffizi d'agricultura e da geoinfurmaziun Ufficio per l'agricoltura e la geoinformazione

7001 Chur, Grabenstrasse 8

Telefon 081 257 24 32

Fax 081 257 20 17

e-mail: info@alg.gr.ch

www.alg.gr.ch

7001 Chur, 20. Juni 2008 Be/

Kontaktperson: Franco Bontognali

Telefon: 081 257 24 61

E-Mail: franco.bontognali@alg.gr.ch

An die Nachführungsgeometer im Kanton Graubünden

Kreisschreiben ALG 2008/01 Adressdaten BFS/GWR, militärische Anlagen, Erklärungen Bund zum DM01

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit den neu gestarteten Vermessungsprojekten zum Thema "Gebäudeadressen" und nach dem Eintreffen von Informationen aus der Eidgenössischen Vermessungsdirektion möchten wir Ihnen folgendes mitteilen.

1. Adressdaten des BFS/GWR

Wie schon in der "Weisung Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden" (Handbuch der AV, 2.2.19) erläutert, ist es sinnvoll und wichtig, dass der Nachführungsgeometer Zugriff hat auf die Adressdaten des Bundesamtes für Statistik (BFS), Abteilung Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Diese Daten werden laufend oder periodisch durch die Gemeinden aktualisiert. Wir haben beim BFS/GWR beantragt, Ihnen einen lesenden Zugriff zu ermöglichen. Mit diesem können Sie die Daten pro Gemeinde einsehen, exportieren und zum Beispiel als Excel-Tabelle danach weiter verwenden.

In Absprache mit dem BFS/GWR können Sie nun ab sofort via Internet selbst einen persönlichen Zugang für sich oder allenfalls Ihre Mitarbeitenden beantragen. Rufen Sie dazu den folgenden Link auf: http://www.housing-stat.ch/de/registrieren_gwr.aspx, wählen Sie den Zugriff als "Vermessungsamt (Typ C; Code 413/416)" und füllen Sie die notwendigen Felder aus. Die Zugangsinformationen werden Ihnen danach vom BFS/GWR direkt zugestellt.

Der Einfachheit halber wurde verzichtet, den Zugriff auf die Daten der einzelnen Gemeinden nur für den zuständigen NF-Geometer zuzulassen. Wir ersuchen Sie deshalb, die Daten vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck, nämlich die Nachführung der AV, zu verwenden.

Inhaltliche Fragen zu den Daten des BFS/GWR richten Sie bitte an die Gemeinde; für technische Fragen steht Ihnen Ihr Verifikator zur Verfügung.

2. Prüfung des Lokalisationsplanes durch die Post

Wie in der "Weisung Gebäudeadressen im Kanton Graubünden" vorgesehen, werden die Geometrien der Ortschaft und PLZ6 zusammen mit den Lokalisationen auf einem Kontrollplan dargestellt. Nach der erfolgten Kontrolle durch die Gemeinde wird dieser Plan der Post zur Stellungnahme zugestellt.

Die Zustelladresse lautet:

Die Schweizerische Post PostMail Zustellung, PM52 Support InfoSysteme Ost Herr Walter Fässler Grubenstrasse 54 CH-8016 Zürich

3. Militärische Bauten und Anlagen

Mit Datum vom 1. April 2008 hat das Bundesamt für Landestopografie swisstopo die "Richtlinie zur Aufnahme von militärischen Anlagen in die amtliche Vermessung" publiziert. Sie ersetzt die im September 2002 publizierten Hinweise mit gleichem Namen, herausgegeben von der Eidg. Vermessungsdirektion; GST Abt. Immobilien Militär (Handbuch der AV, 1.5.12).

Die neuen Richtlinien haben keine Auswirkungen auf das Vorgehen in der amtlichen Vermessung und sind praktisch unverändert. Angepasst wurden neben dem Titel lediglich die Adressen der zuständigen Bundesstellen des Militärs und die zum Teil geänderten Rechtsgrundlagen.

Die Richtlinie ist auf unserer Homepage im Internet mit der Bezeichnung 1.5.12 aufgeschaltet

4. Erklärungen des Bundes zum DM01

Das Bundesamt für Landestopografie hat das Dokument "Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung, Erklärungen bezüglich des DM01-AV-CH, Version 24" überarbeitet und als Ausgabe 17 per 21. April 2008 neu herausgegeben.

Die vorgenommenen Änderungen haben auf die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden keinen Einfluss; dazu folgende Erläuterungen:

- a) In den Kapiteln 3.11 bis 3.16 sind die Grundsätze zu den Hoheitsgrenzen präzisiert worden. Die Handhabung im Kanton Graubünden entspricht der unter 3.11.3 erwähnten Ausnahmeregel. Diese haben wir bereits in unseren "Erläuterungen zum Datenmodell 2001", Ausgabe Juni 2007 beschrieben.
- b) Die im Kapitel 3.17 empfohlene zentrale Verwaltung der "TSEinteilung" erachten wir als nicht zweckmässig. Diese Informationsebene ist weiterhin pro Gemeinde zu führen.

Die Erklärungen sind auf unserer Homepage im Internet mit der Bezeichnung 1.3.12 neu aufgeschaltet.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der oben erwähnten Bestimmungen. Bei Fragen oder für Anregungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Abteilungsleiter Vermessung

Franco Bolitognali

Kopie:

- Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern